

Verordnung über das Fahrberechtigungsregister

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. August 2000¹ über das Fahrberechtigungsregister wird wie folgt geändert:

Art. 5a Abs. 3

³ Die für die Erteilung des Fähigkeitsausweises nach Artikel 9 Absatz 3 der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 2007² zuständigen Behörden dürfen Daten aus dem FABER übernehmen, Daten abgleichen oder sich auf Daten aus dem FABER beziehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

II

Diese Änderung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 741.53
² SR 741.521